



**Bürgeranregungen des Herrn Joachim Mutz vom 22.09.2010**

- 1. Einwohneranregung 2: Ideenwettbewerb Verkehrskonzept Innenstadt**
- 2. Einwohneranregung 3: Änderung bzw. Aufhebung des Kriterienkataloges für Außenbereichssatzungen der Stadt Wipperfürth**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	17.11.2010	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Der Anregung des Bürgers, vor der Umsetzung neuer Verkehrskonzepte zunächst einen öffentlichen Ideenwettbewerb auszuloben und die Ergebnisse in einer Einwohnerversammlung zu diskutieren wird nicht gefolgt.
2. Der Anregung des Bürgers, den für die Außenbereichssatzungen der Stadt Wipperfürth beschlossenen Kriterienkatalog zu ändern oder komplett außer Kraft zu setzen wird nicht gefolgt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Demografische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Begründung:**

**zu 1. Einwohneranregung 2**

Die Anregung des Bürgers basiert darauf, dass er die bislang vorgestellten Überlegungen für ein neues Verkehrskonzept nicht als sinnvoll und zielführend hält. Er selber bringt bereits in seinem Schreiben Vorschläge für neue Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Innenstadtbereich und stellt heraus, dass reichlich Ideen in der Bevölkerung vorhanden seien, die nur abgefragt werden müssen.

Ein Ideenwettbewerb ist zum derzeitigen Zeitpunkt des Verfahrens zur Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes allerdings nicht sinnvoll und praktikabel. Der Verkehr ist nur

ein Teilaspekt des neu zu erstellenden Gesamtkonzeptes, indem die einzelnen Teilaspekte aufeinander abgestimmt werden müssen.

Um die bislang konzeptionellen Überlegungen qualifiziert weiterzuentwickeln, ist bis Ende des Jahres die Abstimmung mit den Fachbehörden wie z.B. dem Baulastträger (Straßen.NRW), der Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr, Polizei und ÖPNV erforderlich. Es ist für die Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes elementar, dass alle Beteiligten und Betroffenen in den Prozess mit eingebunden werden, um später eine Akzeptanz der Umsetzung zu erreichen. Aus diesem Grund bemüht sich die Verwaltung, auf verschiedenen Ebenen mit allen Akteuren ins Gespräch zu kommen. Am 10.07.2010 fand bereits ein allgemeiner Stadtspaziergang für alle interessierten Bürger statt. Dort konnten Ideen, Bedenken und Wünsche geäußert werden. Seit Juli hängen im Alten Stadthaus Listen frei zugänglich aus, auf denen Bürger sich weiter zur Thematik Innenstadt äußern können und dazu auf verschiedenen Wegen auch aufgefordert wurden. Am 27.10.2010 fanden dann zwei weitere Stadtspaziergänge statt, zu denen Kinder, Jugendliche und Personen zum Thema Menschen mit Behinderung eingeladen wurden. Am 04.11.2010 wurden bisherige Überlegungen dem ESW in seiner Mitgliederversammlung vorgestellt, um auch diese Akteure zu informieren und zu beteiligen. In der heutigen Sitzung des ASU wird ein Arbeitskreis Integriertes Handlungskonzept gegründet, der sich intensiv mit der Thematik und dadurch auch mit der Einbindung der Bevölkerung beschäftigen wird.

Ein Ideenwettbewerb ist für diesen Themenkomplex das falsche Instrumentarium, da Restriktionen und Vorgaben der Fachbehörden eingearbeitet werden müssen. Es gab bereits wie oben erläutert viele Möglichkeiten für Bürger, sich zu informieren und eigene Ideen zu äußern. Sie wurden bereits mehrfach von Seiten der Verwaltung und auch der Politik aufgefordert, sich aktiv in den laufenden Prozess mit einzubringen und mitzuarbeiten. Diese Aufforderung wird auch immer wieder formuliert werden und an vielen Stellen ein wesentlicher Bestandteil zur Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes sein.

## **zu 2. Einwohneranregung 3**

### **zu 2.1:**

Herr Mutz führt aus, dass der Kriterienkatalog nicht mit dem Urteil des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juli 2006 sowie dem Kommentar zum Baugesetzbuch (Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger vom 01. Januar 2010) in Einklang zu bringen ist.

Diese Aussage ist nicht zutreffend.

Der Rat der Stadt Wipperfürth und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt haben sich intensiv mit Anträgen zum Erlass von Außenbereichssatzungen auseinandergesetzt.

Insbesondere diese dezidierte Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Einzelanträgen führte zu dem Beschluss des Rates vom 16.09.2008, dass die Beurteilung, ob weitere Verfahren zum Erlass von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch zukünftig eingeleitet werden, sich neben den bestehenden rechtlichen Voraussetzungen insbesondere auch nach der Erfüllung von neun festgelegten Kriterien richtet.

Insbesondere das zitierte Urteil des BVerwG vom 13.07.2006 wird in der Begründung zur Beschlussfassung des Kriterienkatalogs sowohl des ASU als auch des Rates explizit benannt. In der vorbereitenden Ausschusssitzung des ASU vom 11.06.2008 (also vor Beschlussfassung des Rates) wurde durch die beratende Kanzlei Lenz und Johlen, RA Dr. Beutling, sowohl der zitierte Fall als auch ein weiterer Fall des OVG NRW bzw. BVerwG vom gleichen Tage anhand der dazugehörigen Lagepläne dargestellt. Die Urteile sind also auch schon damals bekannt gewesen und bei der Beschlussfassung berücksichtigt worden. Eine neue Betrachtung aufgrund neuer Argumente oder Urteile scheidet deshalb aus.

Die kommunale Planungshoheit ist gem. Art. 28 II GG die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie. Zu den Grundsätzen und Planungsleitlinien gehören unter anderen gem. § 1 V BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung. Diese und weitere Planungsleitlinien bilden die Abwägungsgrundlage für die Entscheidungen des Rates.

### **zu 2.2 (Einzelfallbetrachtung):**

Die Aufstellung der Kriterienliste führt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat sich mehrfach mit dieser Thematik befasst und ist insbesondere wegen der besonderen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu der Auffassung gelangt, dass wegen der Vielzahl möglicher Vergleichsfälle eine eindeutige Entscheidungsrichtlinie zu erarbeiten ist, die transparent und nachvollziehbar die Grundvoraussetzungen für weitere Außenbereichssatzungen darstellt.

Die Stärkung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und der Erhalt und die Sicherung der Kirchdörfer ist daher der Leitsatz im Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) gewesen. Der Außenbereich ist vor weiterer Zersiedelung zu schützen.

Der mit der Neuaufstellung des FNP erarbeitete Fachbeitrag Wohnen bildete auch eine aktuelle Grundlage, die für die politische Abarbeitung der Thematik Bodenmanagement hilfreich war. Der Grundsatzbeschluss zum Bodenmanagement wurde am 07.12.2005 vom Rat gefasst und formuliert in Bezug auf die Baulandentwicklung in der Stadt Wipperfürth unter Punkt 2 (Grundsätze) des Beschlusses: *„neue städtebauliche Planungen sollen vorzugsweise im allgemeinen Siedlungsbereich der Stadt Wipperfürth eingeleitet werden. Zur Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sollen auch Baulandentwicklungen im Bereich der Dörfer erfolgen...“*

### **zu 2.3 (Erhalt des ländlichen Wohncharakters):**

Der § 35 BauGB sieht für landwirtschaftliche Nutzungen und vorhandene Bausubstanz rechtliche Grundlagen vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung und die Entwicklung von Zielkonzeptionen für den zukünftigen Umgang von Flächen und ihren Nutzungen im Stadtgebiet hat durch die Neuaufstellung des FNP stattgefunden. Die Untersuchungen und Auswertungen ergaben einen übermäßigen Einwohnerzuwachs gerade im Außenbereich. Die Stärkung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und der Erhalt und die Sicherung der Kirchdörfer ist daher der Leitsatz im Verfahren der Neuaufstellung des FNP gewesen. Der Außenbereich ist vor weiterer Zersiedelung zu schützen.

Durch den Erlass von Außenbereichssatzungen und den damit einhergehenden Baumöglichkeiten im Außenbereich nimmt die Stadt Einfluss auf diese Entwicklung. Die beschlossene Kriterienliste soll eine über den tatsächlichen Bedarf der dort Wohnenden und deren Familien hinausgehende Bereitstellung von Neu-, An- und Umbauten weitgehend ausschließen. Außenbereichssatzungen sollen nur noch dort entwickelt werden, wo der unmittelbare und konkrete Eigenbedarf für die dort wohnende Bevölkerung zu decken ist und der einheitliche Wille der dort Wohnenden für eine Außenbereichssatzung besteht. Die Schaffung neuer Außenbereichssatzungen zur Vorratshaltung von Bauflächen, Mehrfamilienhausbebauung oder als Kapitalanlage ist dabei ausdrücklich abzulehnen. Mit dem neuen FNP gibt es für vorgenannte Zielsetzungen ausreichend besser geeignete Flächen.

Mit diesen Kriterien hat sich der Rat der Verantwortung gestellt, allen Bürgern auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung gerecht zu werden.

### **Anlagen:**

Schreiben des Herrn Mutz vom 22.09.2010